

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB  
zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Westerrönfeld

Datum: 24.06.2020

Beteiligung bis zum 11.06.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration</b> <b>Landesplanungsbehörde</b> <b>Vom 21.06.2016</b></p> <p>Mit Schreiben vom 09.05.2018 informieren Sie über die 20. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 der Gemeinde Westerrönfeld. Gegenstand der Planung ist die Ausweisung einer ca. 10,8 ha großen Fläche als gewerbliche Baufläche bzw. Gewerbegebiet. Die Fläche grenzt südlich an das bestehende Gewerbegebiet (Bebauungsplan Nr. 16) an. Vorgesehen ist eine relativ kleinteilige Parzellierung, die die Möglichkeit für eine Umsetzung in zwei Bauabschnitten bietet.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Maßgeblich für die Planungen der Gemeinde sind der Regionalplan III sowie der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP; Amtsbl. Sch.-H. 2010, Seite 719). Die Gemeinde Westerrönfeld gehört zum Stadt-Umland-Bereich Rendsburg und ist Teil der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg. Die Kooperation stimmt die wohnbauliche Entwicklung der Region über einen Entwicklungsplan ab, der von allen Gebietskörperschaften beschlossen wird. Die 3. Fortschreibung des Entwicklungsplans enthält neben wohnbaulichen Entwicklungsflächen und Annahmen über die Innenentwicklung in den Kommunen eine Aufstellung der gewerblichen Perspektivflächen.</p> <p>Der Geltungsbereich der vorgelegten Bauleitplanung ist darin als Perspektivfläche F und (teilweise) G enthalten.</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB  
zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Westerrönfeld**

Datum: 24.06.2020

Beteiligung bis zum 11.06.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Im Hinblick auf eine abgestimmte Entwicklung von gewerblichen Bauflächen im Stadt-Umlandbereich Rendsburg sollte das Verhältnis dieser Planung zum umfangreichen und relativ nah gelegenen interkommunalen Gewerbegebiet Rendsburg/Osterrönfeld (Rendsburg Port Süd) geprüft und bewertet werden (z.B. Zielgruppen, Konkurrenzen oder Synergien, zeitliche Perspektiven).</p> <p>Im Hinblick auf die Größe des Gewerbegebietes halte ich eine Teilung in Bauabschnitte für sinnvoll. Darüber hinaus sind Festsetzungen zur Steuerung von Einzelhandel zu treffen, um eine den landesplanerischen Zielen zuwiderlaufende Entwicklung durch sukzessiv erfolgende Einzelhandelsansiedlungen auszuschließen.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme stelle ich zunächst zurück.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben: Im Hinblick auf den bebauungsplanrechtlich definierten Vorrang der Innenentwicklung hat sich die Gemeinde auch im Rahmen der Ausweisung von gewerblichen Bauflächen mit den Möglichkeiten der Innenentwicklung in der Begründung dezidierter auseinanderzusetzen.</p>	

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB  
zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Westerrönfeld

Datum: 24.06.2020

Beteiligung bis zum 11.06.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>Kreis Rendsburg-Eckernförde</b> <b>FD Regionalentwicklung</b> <b>Vom 07.06.2018</b></p> <p>Zur vorliegenden Bauleitplanung, hier eingegangen am 11.05.2018, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <u>Fachdienst Regionalentwicklung</u></li></ul> <p>Mit den vorliegenden Bauleitplanungen sollen die Voraussetzungen für die weitere gewerbliche Entwicklung in der Gemeinde Westerrönfeld geschaffen werden. Dazu ist die Ausweisung eines ca. 10,8 ha großen Gebietes am südlichen Siedlungsrand vorgesehen. Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Planung, insbesondere da sich diese mit der in der Gebietsentwicklungsplanung für den Stadt-Umland-Bereich Rendsburg beschriebenen gewerblichen Entwicklungsflächen deckt.</p> <p>Aufgrund der Größe des Plangebietes wird voraussichtlich eine für die Region bedeutsame Gewerbeflächenentwicklung vorbereitet. Es wird darauf hingewiesen, dass seitens der Kreise und kreisfreien Städte innerhalb des Planungsraums II für die Region bedeutsame Gewerbeflächenentwicklung im Rahmen eines Gewerbeflächenmonitorings (GEMO) fortlaufend betrachtet werden. Es wird seitens des Fachdienstes Regionalentwicklung angeregt, eine Aufnahme des vorliegenden Gebietes in das Gewerbeflächenmonitoring zu prüfen.</p> <p>Aufgrund der vorgelegten Unterlagen wird zudem um Berücksichtigung der folgenden Anregungen gebeten:</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB  
zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Westerrönfeld**

Datum: 24.06.2020

Beteiligung bis zum 11.06.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><u>Zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemäß vorliegender Planzeichnung ist die Einbeziehung der Jevenstedter Straße in die Darstellung als gewerbliche Baufläche vorgesehen. Insbesondere unter Berücksichtigung der geplanten Darstellung im Rahmen der 19. Änderung des Flächennutzungsplans wird angeregt, auch im Rahmen der vorliegenden 20. Änderung des Flächennutzungsplans die Jevenstedter Straße als „Verkehrsfläche – örtlicher Hauptverkehrszug“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB darzustellen. Weiterhin sollte die Erweiterung des Geltungsbereiches um den Straßenabschnitt zwischen den bisherigen Geltungsbereichen der im Verfahren befindlichen Flächennutzungsplanänderungen geprüft werden.</li> </ul> <p><u>Zum Bebauungsplan Nr. 26:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In der beigefügten Konzeptskizze ist das Symbol „GRZ“ fälschlicherweise mit Geschossflächenzahl beschrieben. Im weiteren Verfahren ist die Bezeichnung zu korrigieren.</li> <li>• Gemäß Konzeptskizze ist die Festsetzung der Zahl von Vollgeschossen vorgesehen. Es wird angeregt diese Festsetzung zu prüfen, da sie für gewerbliche bauliche Anlagen in der Regel nicht zielführend ist. Die Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe zur Begrenzung des Maßes der baulichen Nutzung in der dritten Dimension wird, wie in Kapitel 6.2 der Begründung zum Bebauungsplan bereits angedeutet, stattdessen empfohlen.</li> <li>• Die Konzeptskizze deutet weiterhin mögliche und sehr kleinteilige Grundstückszuschnitte an. Auch wenn der Grundstückszuschnitt nicht Gegenstand von Festsetzungen in Bebauungsplänen sein kann, wird angeregt sowohl die Erschließung als auch die zukünftige Parzellierung so zu gestalten, dass variable und nachfrageorientierte Grundstücksgrößen vorgehalten werden können und schwer zu vermarktende „Restflächen“ vermieden werden.</li> </ul>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB  
zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Westerrönfeld**

Datum: 24.06.2020

Beteiligung bis zum 11.06.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die gemäß Kapitel 6.5 und 6.6 der Begründung zum Bebauungsplan geplante Erarbeitung einer schalltechnischen Untersuchung zum Verkehrslärm sowie zum Gewerbelärm wird begrüßt. Die entsprechenden Untersuchungen sollten bis zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss vorliegen und den Planunterlagen als Anlage beigefügt werden.</li> </ul> <p><u>Allgemeine Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Überleitungsvorschriften nach § 245c Abs. 1 BauGB in den vorliegenden Verfahren, trotz Aufstellungsbeschluss am 08.03.2017, nicht zur Anwendung kommen können, da die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 Satz 1 BauGB nicht vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet worden ist.</li> <li>• Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist aktuell wie folgt zu zitieren: <i>„Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)“</i></li> <li>• <u>Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz</u> (untere Bauaufsichtsbehörde)</li> </ul> <p><u>Zum Bebauungsplan Nr. 26:</u></p> <p><u>Hinweis:</u> In der Legende des Konzeptes ist hinter der Bezeichnung GRZ die Bezeichnung „Grundflächenzahl“ einzusetzen. Darüber hinaus wird um Angabe der Firsthöhe (FH) oder Gebäudehöhe (GH) gebeten.</p>	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz</u> (untere Denkmalschutzbehörde) <u>Zum Bebauungsplan Nr. 26:</u> Sofern die unter Punkt 8 (Archäologie) in der Begründung erwähnten Punkte beachtet werden, bestehen keine weiteren Bedenken.</li>   <li>• <u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Naturschutzbehörde) <u>Zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans:</u> Die örtliche Grenze des Plangeltungsbereichs wird durch einen Trockenhang mit Sand-trockenrasen und Staudenflur markiert. Dieser Bereich unterliegt als Extremstandort sowohl aufgrund seiner Ausprägung als auch seiner Artenzusammensetzung dem besonderen gesetzlichen Schutz (Biotop Nr. 5, Landschaftsplan Westerrönfeld, 2001). Dieses Biotop ist nachrichtlich in der graphischen Darstellung der Änderung des F-Planes entsprechend darzustellen.</li> </ul>	

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB  
zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Westerrönfeld

Datum: 24.06.2020

Beteiligung bis zum 11.06.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Zu Schutz/Erhaltung dieses besonders geschützten Biotops ist es gleichfalls erforderlich, dass eine mögliche Bebauung einen entsprechenden Abstand einhält. Insofern sollte die östliche Grenze des Plangeltungsbereichs in ausreichender Weise in westliche Richtung verschoben werden, um eine Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops zu vermeiden.</p> <p>Die mit der Ausweisung des Bebauungsplangebietes verbundenen unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu kompensieren. Sofern neben der Bereitstellung von Ausgleichsflächen eine externe Kompensation im Gemeindegebiet beabsichtigt ist, ist diese – einschließlich früherer Ausgleichs- und Ökokontoflächen – in den Flächennutzungsplan aufzunehmen und entsprechend darzustellen.</p> <p><u>Zum Bebauungsplan Nr. 26:</u> Ich verweise auf meine o.g. Ausführungen.</p> <p>Das Biotop Nr. 5 (Trockenhang mit Sandtrockenrasen und Staudenflur), das dem besonderen gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG unterliegt, ist aufgrund seiner Nähe zu dem Plangeltungsbereich sowohl textlich als auch graphisch darzustellen.</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB  
zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Westerrönfeld**

Datum: 24.06.2020

Beteiligung bis zum 11.06.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Eine mögliche Bebauung und die davon ausgehenden Beeinträchtigungen haben einen hinreichend großen Abstand zu dem Biotop einzuhalten. Dazwischen ließe eine Kompensationsfläche entwickeln, die sowohl als Pufferfläche zu dem gesetzlich geschützten Biotop fungieren als auch für eine Eingrünung des Baugebiets in östliche Richtung sorgen können.</p> <p>Die Versetzung des straßenbegleitenden Knicks hat fachgerecht seitens eines autorisierten Fachbetriebs (Baumschule) zu erfolgen.</p> <p>Der Knickschutz respektive dessen Ersatz sind im Umweltbericht zu konkretisieren.</p> <p>Hinsichtlich der Festsetzungen zu den gesetzlich besonders geschützten Knicks und den ihnen vorgelagerten Knickschutzstreifen wird auf die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des MELUR vom 21.01.2017, verwiesen. Danach sind die Knicks, die künftig im Innenbereich liegen oder daran grenzen, zu entwidmen und im Verhältnis von 1 : 1 zu kompensieren. In den textlichen Festsetzungen sind verbindlich und informativ für den künftigen Grundstückseigentümer die für den Knickschutzstreifen geltenden Auflagen zu erfassen. Dort sind gleichzeitig auch die Ökokonten mit Az. aufzuführen, in denen ggf. der Knickersatz erfolgen soll.</p> <p>Zur Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach §§ 39 u. 44 BNatSchG ist die Ermittlung der faunistischen Ausstattung durch die Vorlage einer faunistischen Potentialabschätzung zu gewährleisten.</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB  
zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Westerrönfeld**

Datum: 24.06.2020

Beteiligung bis zum 11.06.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Wasserbehörde, Gewässeraufsicht)</li> </ul> <p><u>Hinweis:</u> Einleitungen von Oberflächenwasser aus einem u.U. erforderlichen RRB oder Regenwasserkanälen bedürfen der eigenständigen wasserbehördlichen Zulassung.</p> <p>Wenn Überlegungen bestehen, den Abschnitt des Laufgrabens zu verrohren, so ist davon auszugehen, dass ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren durchzuführen sein wird.</p> <p>Grundsätzlich sollten Planungen, die sich konkret mit dem Gewässer beschäftigen im Vorwege mit der unteren Wasserbehörde besprochen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Wasserbehörde, Abwasser)</li> </ul> <p>Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, nachfolgender Hinweis wird zur Umsetzung der Entwässerungsplanung gegeben.</p> <p><u>Hinweise zur Niederschlagswasserbeseitigung in zu bebauenden Gebieten:</u> Gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist bei der Bauplanung sowie bei der F- und B-Plan Aufstellung künftig besonderes Augenmerk auf die Niederschlagswasserbeseitigung zu richten. Dabei ist zu beachten, dass der natürliche Wasserhaushalt der Ursprungsflächen als Versickerung, Verdunstung und Abfluss in ein Oberflächengewässer nicht relevant verändert werden darf.</p> <p>Das bedeutet i.d.R., dass der Oberflächenabfluss von zu befestigenden Flächen vermindert und die Versickerung und Verdunstung auf dem Grundstück bzw. im B-Plan gegenüber der bisherigen konventionellen Planung erhöht werden muss.</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB  
zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Westerrönfeld**

Datum: 24.06.2020

Beteiligung bis zum 11.06.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Dazu zählt auch eine Abflussberechnung des Einleitungsgewässers an der geplanten Einleitungsstelle sowie der bereits existierenden Einleitungen oberhalb. Die Folge daraus könnte sein, dass die Grundstücksgrößen erhöht, besondere Bepflanzungen vorgenommen werden müssen oder Gründächer vorgegeben werden. Nähere Informationen sind bei der unteren Wasserbehörde zu erfragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Bodenschutzbehörde)</li> </ul> <p><u>Zum Bebauungsplan Nr. 26:</u> Aus bodenschutzbehördlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Bauleitplanung der Gemeinde.</p> <p>Der Entwurf der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 ist um die nachfolgenden Hinweise zu ergänzen:</p> <p>Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.</p> <p><u>Altlasten</u> Innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich nach heutigem Kenntnisstand (Stand 05/18) keine Altablagerungen und keine Altstandorte.</p> <p>Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.</p>	

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB  
zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Westerrönfeld

Datum: 24.06.2020

Beteiligung bis zum 11.06.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>Schleswig-Holstein Netz AG</b> <b>Vom 17.05.2018</b></p> <p>Wir haben Ihr Schreiben vom 09.05.2018 zur Kenntnis genommen. Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen, sofern bei der Baumaßnahme unsere Versorgungsleitungen berücksichtigt werden. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com.</p> <p>Die Anpflanzung von Bäumen im Bereich unserer Leitungstrassen bitten wir mit uns abzustimmen, um später Schäden an unseren Versorgungsleitungen und damit Versorgungsstörungen zu vermeiden. Das direkte Bepflanzen von Energietrassen sollte grundsätzlich vermieden werden.</p> <p>Wir geben nur dann unsere Zustimmung zum Anpflanzen von Bäumen im Bereich von Versorgungsleitungen, wenn etwa durch Schutzmaßnahmen sichergestellt wird, dass jede Gefährdung der Versorgungsleitung ausgeschlossen ist. Die Kosten der Schutzmaßnahmen haben, soweit nicht anders vereinbart, die Veranlassenden der Bepflanzung zu tragen.</p> <p>Damit es bei der Erschließung dieses Bebauungsgebietes nicht zu unnötigen Bauverzögerungen kommt, möchten wir die für unsere Versorgungsleitungen erforderlichen Leistungen für Tiefbau und Verlegung in die Gesamtausschreibung des Bauvorhabens integrieren.</p> <p>Hierfür bitten wir um Nennung Ihres Ansprechpartners (z.B. Planungsbüro) rechtzeitig vor Ausschreibungsbeginn.</p> <p>Gleichzeitig wiesen wir darauf hin, dass für den Ausbau des Versorgungsnetzes innerhalb des Bebauungsplanes ein Zeitraum von 3 Monaten benötigt wird und bitten daher um entsprechende Abstimmung für die Baudurchführung.</p>	

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB  
zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Westerrönfeld

Datum: 24.06.2020

Beteiligung bis zum 11.06.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> <b>Vom 22.05.2018</b></p> <p>Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahme abzugeben.</p> <p>Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:</p> <p>Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =&gt; 50 MB zu ermöglichen,</li><li>• dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,</li></ul>	

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB  
zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Westerrönfeld

Datum: 24.06.2020

Beteiligung bis zum 11.06.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<ul style="list-style-type: none"><li>• dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird,</li><li>• dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.</li><li>• Dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden: Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 11, Planungsanzeigen, Fackenburger Allee 31, 23445 Lübeck Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung: T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de</li></ul>	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>IHK zu Kiel</b> <b>Vom 22.05.2018</b></p> <p>Wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Gelegenheit, eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft abzugeben.</p> <p>Wir begrüßen die Ausweisung dieses Gewerbegebiets und haben bezüglich der 20. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 26 der Gemeinde Westerrönfeld keine Bedenken und Anregungen.</p>	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p> <b>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume</b>  <b>Regionaldezernat Mitte, technischer Umweltschutz Flintbek</b>  <b>Vom 23.05.2018</b> </p> <p>           Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes grundsätzlich keine Bedenken. Ich rege an, Betriebsleiterwohnungen dort nicht, auch nicht ausnahmsweise, zuzulassen. Insbesondere das bestehende Lohnunternehmen ist betriebsbedingt darauf angewiesen, insbesondere während der Erntezeiten, auch vor 6.00 Uhr und nach 22.00 Uhr Tätigkeiten auszuüben / Fahrzeuge zu betreiben. Ich bitte zunächst eine schalltechnische Begutachtung eines Gutachters durchführen zu lassen, da ggf. Emissionskontingente zu berücksichtigen sind, und mir zu Prüfung zuzusenden. Erst dann ist eine abschließende immissionsschutzrechtliche Bewertung möglich.         </p>	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein</b> <b>Vom 23.05.2018</b></p> <p>Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.</p> <p>Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.</p> <p>Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.</p> <p>Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung von Untersuchungsergebnissen anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p> <p>Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.</p>	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr Dr. Ingo Lütjens (Tel. 04321 – 418154, Email: <a href="mailto:ingo.luetjens@alsh.landsh.de">ingo.luetjens@alsh.landsh.de</a>).</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: wer Kulturdenkmal entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>Landeskriminalamt Schleswig-Holstein</b> <b>Vom 06.06.2018</b></p> <p>Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.</p> <p>Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.</p> <p>Die Gemeinde/Stadt Westerrönfeld liegt in keinen uns bekanntem Bombenabwurfgebiet.</p> <p>Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.</p> <p>Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden (siehe Merkblatt).</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB  
zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Westerrönfeld**

Datum: 24.06.2020

Beteiligung bis zum 11.06.2018

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><b>Abwasserzweckverband (AZV) Wirtschaftsraum Rendsburg (Petersen und Partner) Vom 18.06.2018</b></p> <p><u>Hinweise zur Erschließung:</u> Für den Anschluss des B-Planes ist im südlichen Wendehammer der Rolandskoppel ein SW-Kanal Stz DN 200 vorhanden. Nach Vorlage der Vermessung ist zu prüfen, ob der Anschluss über ein Pumpwerk erforderlich ist, ansonsten ist der SW-Kanal bis zur Erschließungsstraße zu verlängern (ca. 30 m).</p> <p>Die SW-Kanäle (Stz DN 200) in der Straße „Rolandskoppel“ sind, davon ausgehend, dass i.A. Betriebe mit geringem Wasserverbrauch angesiedelt werden, ausreichend dimensioniert. Der Anschlussschacht 17222732 hat eine Sohltiefe von 1,44 m.</p> <p>Das Schmutzwasser wird im Erschließungsgebiet im Freigefällekanal gesammelt. In den Planstraßen ist der SW-Kanal in PP DN 200 bzw. DN 150 vorzusehen.</p> <p>Baulich erforderlich werden rd. 240 m Hauptkanal, PP DN 200 und ca. 700 m Hauptkanal PP DN 150 sowie die Anschlusskanäle in PP DN 150 und Anschlussarbeiten an den vorhandenen SW-Schacht.</p> <p>Für den Anschluss der Grundstücke ist jeweils ein Anschlusskanal mit Abzweigen von dem SW-Kanal bzw. SW-Schacht in den Planstraßen vorzustrecken.</p> <p>Abhängig von den Höhenverhältnissen ist ggf. ein Pumpwerk erforderlich, hierfür wäre eine Fläche von ca. 7,0 x 3,5 m vorzusehen.</p>	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><u>Folgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein vom 04.06.2020</li> <li>• Abfallwirtschaft RD-Eckernförde vom 06.06.2018</li> <li>• LLUR, untere Forstbehörde Flensburg vom 15.05.2018</li> <li>• Handwerkskammer Flensburg, vom 22.05.2018</li> <li>• Amt Jevenstedt für die Gemeinden Schülz b. RD u. Jevenstedt vom 24.05.2018</li> <li>• Vodafone S00650424 vom 11.06.2018</li> </ul>	